

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zündwaren

1970



Bestellnummer: 300866 – 70

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II. Steuergegenstand	3
III. Absatz und Versteuerung von Zündwaren	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8 "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im April 1971

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM -,50

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren waren 1970 wie im Vorjahr

- das Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729),
- die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

mit den danach eingetretenen Änderungen.

Nach Aufbau und Umfang entspricht der vorliegende Bericht über die Ergebnisse der Zündwarensteuerstatistik 1970 dem des Vorjahres.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

1970 befaßten sich in der Bundesrepublik 18 Betriebe mit der Herstellung von Zündwaren; in den Jahren 1967 bis 1969 waren es noch 19. In Niedersachsen und Bayern lagen je vier Betriebe, in Nordrhein-Westfalen weitere drei, während sieben Betriebe ihren Standort in den übrigen Ländern hatten.

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1966	1967	1968	1969	1970
Niedersachsen	4	4	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	4	3	3	3	3
Bayern	4	4	4	4	4
Übrige Länder	8	8	8	8	7
Bundesgebiet ...	20	19	19	19	18

Die 18 Betriebe haben mit 107,8 Mrd.St Zündwaren im Jahre 1970 0,9 % mehr versteuert als im Vorjahr. Hiervon waren 19,1 Mill.St keine Zündhölzer. Außerdem wurden noch 17,6 Mill.St eingeführt, so daß sich der gesamte Inlandsabsatz an Zündwaren auf 107 823,6 Mill.St belief.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill. St

Land	1966	1967	1968	1969	1970
Niedersachsen	8 821,8	8 412,6	7 788,6	8 888,1	9 739,4
Nordrhein-Westfalen	28 526,6	32 763,5	34 672,4	33 279,5	32 764,2
Bayern	12 687,1	10 941,2	10 945,5	12 838,4	12 269,6
Übrige Länder	50 347,4	47 751,6	46 650,8	51 829,2	53 032,9
Bundesgebiet ...	100 382,9	99 868,9	100 057,2	106 835,2	107 806,0

Von den Herstellern wurden ferner 119,8 Mill.St Zündwaren steuerfrei für Ausfuhr und Schiffsbedarf sowie an ausländische Streitkräfte abgegeben; damit war dieser Posten um 30,5 % niedriger als im Vorjahr. Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr um 102,3 Mill.St Zündwaren. Bei Berücksichtigung der Ausfuhr belief sich der Absatz der Hersteller auf 107 926 Mill.St, der Gesamtabatz an Zündwaren auf 107 943 Mill.St.

3. Absatz von Zündwaren

Mill. St

Gegenstand der Nachweisung	1966	1967	1968	1969	1970
Versteuerte Mengen insgesamt	100 388,7	99 871,3	100 059,6	106 836,6	107 823,6
darunter eingeführt	5,8	2,3	2,5	1,3	17,6
Unversteuert für Ausfuhr, Schiffsbedarf und ausländische Streitkräfte 1)	74,4	51,5	121,9	172,4	119,8
Gesamtabatz ...	100 463,1	99 922,8	100 181,6	107 008,9	107 943,4

1) Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner ist 1970 gegenüber 1969 um 3 St oder 0,2 % auf 1 753 St gesunken.

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer erhöhte sich 1970 gegenüber dem Vorjahr um 98 700 DM oder 0,9 % auf 10,8 Mill.DM, die fast ausschließlich aus der Versteuerung von Zündhölzern aufkamen.